



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- **23. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018**
- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
- **10. Sitzung des Sportbeirates**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Beratung für Existenzgründer**
- **4. Bekanntmachung 2017 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg**
- **Kreissparkasse Augsburg, Verlust von Sparkassenbüchern**

23. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 17.09.2018
um 14:30 Uhr**

**im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Aktueller Bericht des Fachbereichs Soziales
- 2 Vorstellung des endgültigen Konzepts zur "Online-Wohnraumbörse"
- 3 Aktueller Bericht des Fachbereichs Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen
- 4 Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Augsburg
- 5 Pflegestützpunkte
- 6 Werbekampagne für Pflegeberufe;

Sachstand und weiteres Vorgehen

7 Vergütung der Betreuungsvereine und der Berufsbetreuer; Sachstand

8 Verschiedenes

9 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 04.09.2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018

I. Siehe Anlage

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.08.2018 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 04.09.2018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Dorfenerneuerung Horgau II, Teilbereich: „Rothaue-Park mit neuer Rothschleife, Wasserspielplatz und Natureislauffläche“ auf den Grundstücken Flur-Nr. 17, 62/1, 167/1, 172, 173/1, 1098, 1099 der Gemarkung Horgau

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung einer neuen Gewässerschleife an der Roth auf den oben genannten Grundstücken beantragt. Das Vorhaben erfüllt als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim

Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Roth. Unter Einbeziehung der vom amtlichen Sachverständigen abgegebenen Stellungnahme zum Gewässerausbau findet in diesem Bereich auch ein Hochwasserabfluss statt. Der geplante Gewässerlauf wird so gebildet, dass der Mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) nicht geteilt wird, sondern gänzlich über den neu angelegten Gewässerlauf im Bereich der Flur-Nr. 1099 der Gemarkung Horgau abgeleitet wird.

Durch die Umsetzung des Rothauparks werden ca. 960 m² neue Wasserflächen geschaffen. Mit einer ordnungs- und sachgemäßen Gewässernutzung in den diversen Spiel- und Freizeitangeboten sind keine erhöhten Risiken für die Gewässerqualität verbunden. Die geplanten Maßnahmen an und in der Roth führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt am und im Gewässer. Durch den Einbau von zusätzlichen Materialien wie Totholz, Natursteinblöcken und Kieschüttungen werden die Lebensbedingungen standortgemäßer Tier- und Pflanzenarten verbessert und die Selbstreinigungskraft des Gewässers gefördert.

Die wasserbaulichen Maßnahmen bewirken eine Differenzierung der Fließgeschwindigkeiten und eine Verlangsamung des Wasserabflusses bei Starkniederschlägen. Die neu angelegten Geländemulden bewirken eine zusätzliche Rückhaltung von Starkniederschlägen. Durch die Erdarbeiten zum Gewässerausbau und zur Vorlandabsenkung nördlich der Roth ergeben sich nach kurzer Entwicklungszeit noch hö-

herwertigere und vor allem großflächigere Biotopflächen.

Die geplanten Maßnahmen erhöhen die Aufenthaltsqualität im Freien und steigern damit auch die Kommunikation in der örtlichen Bevölkerung. Die neuen Anlagen führen insbesondere Kinder „spielerisch“ an den Gewässerlebensraum heran und tragen so zu einem besseren Verständnis für die Natur bei.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 04.09.2018
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter

Augsburg, 04.09.2018

10. Sitzung des Sportbeirates

Die nächste Sitzung findet statt am

**Dienstag, den 18.09.2018
um 14:30 Uhr
im SC Altenmünster, Hennhofer Weg
3, 86450 Altenmünster**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Begrüßung durch Bernhard Walter, 1. Bürgermeister der Gemeinde Altenmünster und Bernhard Lange, 1. Vorstand Sportclub Altenmünster
- 2 Vereinspauschale 2018; Sachstand
- 3 Investitionszuschüsse 2018 für sporttreibende Vereine
- 4 Bericht über die Umsetzung der Datenschutzveranstaltungen für

die Sportvereine

- 5 Richtlinien für die Förderung von Sport-Leistungstützpunkten im Landkreis
- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen

Anschließend besteht die Möglichkeit, das sanierte Sportheim des SC Altenmünster zu besichtigen.

Augsburg, 05.09.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**An die
Stadt Königsbrunn
Marktplatz 7
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.09.2018**

Az.Nr. 4-1870-2018-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Generalsanierung und zum Umbau der Grundschule Königsbrunn Süd auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/3 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.09.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

ABWEICHUNGEN BRANDSCHUTZ

2. Von **Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen: Der Gebäudekomplex darf in seiner größten Ausdehnung mit einer Länge von 95 m ohne Brandabschnittsbildung belassen werden. Erforderlich wären Brandabschnittsbildungen nach maximal 40 m (bzw., in Anlehnung an Ziffer 2.2 MSchulbauR: nach maximal

- 60 m).
Unterschreitung beträgt
88,10 m².
3. Von **Art. 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen:

Beim direkten Ausgang im Bereich Treppenraum 2 darf die Einschränkung der Fluchtwegbreite aufgrund der verhinderten vollen Türöffnungsmöglichkeit belassen werden.

4. Von **Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen:

Vor der Ausgangstüre im KG des Treppenraums 2 darf die vorhandene Stufe belassen werden.

5. Von **Art. 34 Abs. 4 Satz 2 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Fluchtwegführung der beiden Klassenzimmer im 2. OG (Bereich "Erweiterung") über die Eingangshalle ohne brandschutzrechtliche Abtrennung zu dieser Halle, darf belassen werden.

6. Von **Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen:

Die bestehenden Flurlängen von mehr als 30 m ohne Rauchabschnittsbildung dürfen belassen werden.

ABWEICHUNG ABSTANDSFLÄCHEN

7. Von **Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO** wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des Gebäudes (Altbau III) mit einer Länge von 22,59 m darf zum Grundstück Fl.Nr. 448/12 der Gemarkung Königsbrunn 9,00 m anstelle der erforderlichen 12,90 m betragen. Die

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die

betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 05.09.2018

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 17. September, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum 026 (Erdgeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel. 0821/3 49 98 81, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder die Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 / 3102-2196.

Augsburg, 10.09.2018

4. Bekanntmachung 2017 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg

Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2017.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 20.04.2018 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von +5.997.461,45 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Fa. Baker Tilly Roelfs AG, wurde wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 13. März 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2017 des Kommunalunternehmens werden im Sekretariat Finanzen und Controlling

(EG Haupthaus, Zimmernummer 060), vom 17.09.2018 bis 28.09.2018 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Augsburg, 10.09.2018

Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

Sparkassenbücher Nr. **3219031352** und **3219118738**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 10.09.2018

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
Sitz: Nordendorf, Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr
2018

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	948.200,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	715.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 397.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nordendorf, den 14. Aug. 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

(S)



Steffen Richter
Verbandsvorsitzender